

**STELLUNGNAHME des ÖAMTC
zum Entwurf einer 17. FSG-Novelle
(GZ. BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015)**

A) Grundsätzliches

Der ÖAMTC dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes zur Stellungnahme.

Die Durchführung der praktischen Schulung zum Aufstieg in die nächsthöhere Motorradklasse und von Perfektionsfahrten im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase künftig auch Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern zu übertragen ist ein wichtiger Schritt zu mehr Verkehrssicherheit und mehr Wettbewerb. Die Autofahrerclubs verfügen über jahrelange Erfahrung in der Fortbildung von Führerscheinbesitzern, im Ausbildungsbereich der Klasse AM und in der Abwicklung von Fahrsicherheitstrainings im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase und stellen ihr Know-how auch seit langem in ministeriellen Arbeitsgruppen in den Dienst der Verkehrssicherheit. Da sich das Engagement der Clubs im Ausbildungswesen bewährt hat, erscheint eine Ausdehnung auf diese Teilssegmente der Motorradausbildung naheliegend.

B) Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 4a Abs 3) – Entfall der Mehrphasen-Pflicht

Da es sich bei der Absolvierung der Zweiten Ausbildungsphase weder um einen Fall der Erteilung, noch der Verlängerung eines Führerscheins (bzw. einer Lenkberechtigung) handelt ist fraglich, ob § 4 Abs 3 überhaupt ein Anwendungsfall der Art. 7 Abs. 1 lit. e und Art. 7 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2006/126/EG ist (arg: „Hat der *Besitzer* einer Lenkberechtigung...“). Darüber hinaus kann die RL nur Regelungen für das Gemeinschaftsgebiet treffen, also für Fälle, wo in einem Mitgliedstaat studiert wird. Demnach wäre ein Studium in einem Drittstaat wie zB den USA anders zu behandeln und würde zu anderen Konsequenzen führen, da hier sehr wohl von einer Wohnsitzverlegung auszugehen ist. Es spricht daher nichts dagegen, die alte Regelung beizubehalten; sie steht nicht in Konflikt mit dem neuen, erweiterten Wohnsitzbegriff der RL.

Zu Z 3 und 6 (§ 4a Abs 5; § 18a Abs 7) – Durchführung von Perfektionsfahrten und „Aufstiegsschulungen“ durch Automobilclubs

Die Erweiterung des Kreises der durchführenden Stellen wird begrüßt. Die Autofahrerclubs verfügen – insbesondere auf dem Zweiradsektor – über jahrelange Erfahrung in der Fortbildung von Führerscheinbesitzern, im Ausbildungsbereich der Klasse AM und in der Abwicklung von Fahrsicherheitstrainings im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase.

Die näheren Details über Form und Inhalt der Aufzeichnungen werden noch zu determinieren sein. Weiters ist an geeigneter Stelle Vorsorge für die Eintragung der Perfektionsfahrten bzw. der praktischen Ausbildung ins Führerscheinregister zu treffen.

Des Weiteren bedarf es ergänzend einer Anpassung der §§ 6a und 13a FSG-DV.

Zu Z 8 (§ 29 Abs 1) – dreimonatige Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte

Diese Bestimmung wird begrüßt.

Zu Z 9 (§ 36 Abs 1) – Melderegisterabfrage

Es scheint unangemessen, bei fehlenden Teilbeträgen die gleiche strenge Sanktion zu verhängen wie bei kompletter Nichtentrichtung. Darüber hinaus sollte diese Sanktion aus Gleichheitsgründen wohl für alle abfragenden Stellen gelten.

Zu Z 11 (§ 41a Abs 15) – wohlerworrene Rechte

Diese Bestimmung wird begrüßt.

*ÖAMTC Rechtsdienste
Mag^o. Ursula Zelenka
Wien, Mai 2016*